(Staatsminister Graf **Vitzthum v. Eckstädt.**)

(A) Zahl 5 doch so beschränkt, daß, um nur einigermaßen der Krone eine freie Auswahl der Besetzung der Stellen vorzubehalten, diese Stellen für die Besetzung der Industrie allmählich ausgeschieden sein würden. Die Vertretung der Industrie wäre damit tatsächlich auf 5 herabgesunken. Es erscheint mir nun dringend erwünscht, diese 5 Stellen in Ziff. 17 tatsächlich der freien Auswahl Sr. Majestät des Königs vorzubehalten, ohne irgendwelche feste Bindung an die Wünsche einzelner Berufsstände, wenn auch tatsächlich die Möglichkeit vorhanden sein wird, aus den von mir vorhin erwähnten Berufsständen je nach der Persönlichkeit geeignete Arbeitskräfte für die Erste Kammer zu gewinnen. Will man also vermeiden, die Krone in ihrer Auswahl durch Erwägungen und Hoffnungen zu binden, so möchten die Vertreter der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Einschluß der bisher aus Allerhöchstem Vertrauen in die Kammer berufenen Herren durch eine bestimmte Zahl festgelegt werden, der Krone aber im übrigen die 5 Stellen der Ziff. 17 zu freier Wahl vorbehalten bleiben. Wie das am besten zu geschehen hätte, wäre noch zu überlegen, und was die Gesamtzahl anlangt, so werden Sie verstehen, meine Herren, daß ich mich darüber heute nicht aussprechen kann. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß schon die Vermehrung um 6 Mitglieder damals bei den Beratungen des Dekrets bei (B) der Ersten Kammer auf erhebliche Schwierigkeiten stieß.

Ich komme nun zu der wohl schwierigsten Frage, die in den vier Möglichkeiten liegt: „Königliche Berufungen" oder „freie Wahl", „Wahl zur Präsentation" oder „Wahl unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung". Auch hierüber bin ich nicht ermächtigt Ihnen etwas Endgültiges zu sagen, ich möchte nur auf einige Schwierigkeiten hinweisen. Damit sind wir wohl alle einverstanden, daß eine Berufung in der Regel auf Lebenszeit erfolgen muß. Schon dadurch, daß der Berufene auf Lebenszeit in die Erste Kammer kommt, erhält er die Unabhängigkeit und Freiheit seiner Stellung, die die Mitglieder der Ersten Kammer auszeichnet. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die freie Königliche Berufung an sich die der Regierung genehmste Form. Sie findet ja auch Anwendung gegenüber den 10 Rittergutsbesitzern, die nach Art. 63 Ziff. 14 der Kammer angehören. Wenn die unter Ziff. 13 genannten „12 auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern" in der Tat von ihren Berufsgenossen gewählt werden, so beruht dies geschichtlich auf altem ständischen Recht, das man nicht hat beseitigen können oder wollen. Dieses Wahlrecht ist auch insofern unbedenklich, als beim landwirtschaftlichen Besitz eine gewisse Stetigkeit der Interessen vorliegt. Bei Wahl durch industrielle Wahlkörper besteht schon eher die Gefahr, daß (C) für die Wahl vorübergehende Zeitströmungen den Ausschlag geben und daß bei der Spannung der gegenseitigen Interessen, die eine unvermeidliche Folge der wechselnden Konjunkturen des industriellen Lebens ist, die Kandidaten als Vertreter einer bestimmten Parteirichtung gewählt werden, während es erwünscht ist, Personen zu berufen, die das allgemeine Vertrauen ihrer Berufsgenossen genießen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird also bei den unter Ziff. 14 genannten 10 Rittergutsbesitzern an der Berufung durch Königliches Vertrauen festgehalten. Wird nun derselbe Gesichtspunkt auch den Vertretern der Industrie gegenüber eingenommen, so besteht meines Erachtens keine Notwendigkeit, darin eine Beleidigung oder eine Zurücksetzung zu erblicken. Selbstverständlich muß auch die Krone Wert darauf legen, nur solche Personen zu berufen, die auch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen genießen, und das Vorhandensein dieser gemeinsamen Voraussetzung, dieses gemeinsamen Vertrauens festzustellen, würde in der Praxis meines Erachtens nicht auf irgendwelche Schwierigkeiten stoßen. Schon bei der Beratung der Vorlage im Jahre 1905 hat ja die Erste Kammer dem Wunsche der Industrie, bei der Auswahl ihrer Vertreter in irgendwelcher Weise mitzuwirken, Verständnis entgegengebracht und diesem Wunsche durch die Einführung eines Präsentationsrechtes Rechnung tragen (D) wollen. Wenn auch das Präsentationsrecht und das damit seinerzeit vorgeschlagene sehr komplizierte Wahlverfahren den Beifall der Zweiten Kammer nicht gefunden hat, so möchte ich doch glauben, daß in diesem Vorgange eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen zu erblicken ist, von denen die Regierung nur hoffen kann, daß bei ihnen sich die Wünsche der Industrie und der Ersten Kammer und der Krone begegnen werden.

Es wäre aber wohl zwecklos und bedenklich, wenn ich mich näher auf alle diese Punkte einlassen wollte, bevor nicht feststeht, daß in beiden Häusern des Landtags eine große Mehrheit dafür vorhanden ist, diese Frage leidenschaftslos unter Beschränkung auf das Erreichbare zu behandeln und diese Frage nicht zum Anlaß einer Machtprobe zwischen irgendwelchen Faktoren der Gesetzgebung zu machen. Denn darüber sind wir uns alle einig, daß die Behandlung der Frage als einer Machtfrage nicht nur das Zustandekommen der Reform, die Erfüllung der von dem Herrn Interpellanten gewünschten Ziele ernstlich gefährden würde, sondern daß eine solche Behandlung auch die positive Arbeit auf anderen Gebieten sehr erschweren würde, eine Arbeit, die doch nur das eine Ziel haben kann, die bewährten Grundlagen unseres Staatslebens zu erhalten und die auf diesen Grundlagen auf-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden